

Aktenzeichen: 5 AZR 556/81

Bundesarbeitsgericht 5. Senat Urteil vom 18. Januar 1984
- 5 AZR 556/81 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 10. Februar 1981
Kassel - 5 Ca 546/80 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 10. September 1981
Frankfurt am Main - 9 Sa 364/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja
Für die Fachpresse: Ja



Entscheidungsstichwort:

Kein Vergütungsanspruch bei Zivildienst

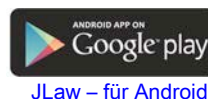
Gesetz: Gesetz über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer (Zivildienstgesetz - ZDG -) in der Fassung vom 9. August 1973 § 78 Abs. 1 Ziff. 1; Gesetz über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst (ArbPlSchG) in der Fassung vom 14. April 1980 § 1 Abs. 2; Wehrpflichtgesetz §§ 5 a und 6; GG Art. 3, Art. 12 a Abs. 2 Satz 2

Leitsätze:

1. § 1 Abs. 2 ArbPlSchG, wonach der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst während einer Wehrübung Arbeitsentgelt wie bei einem Erholungsurlaub zu zahlen hat, gilt nicht entsprechend für den 16. Zivildienstmonat.
2. Der Ausschluß des Vergütungsanspruchs für den 16. Zivildienstmonat verstößt nicht gegen Art. 3 Abs. 1 GG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 556/81

9 Sa 364/81 Frankfurt am Main

Verkündet am
18. Januar 1984

Clobes,

Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. Januar 1984 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, den Richter Dr. Heither und die Richterin Michels-Holl sowie die ehrenamtlichen Richter Schleinkofer und Krebs für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Main vom 10. September 1981 - 9 Sa 364/81 -
wird zurückgewiesen.

2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu
tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, ob ein Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst, dessen Arbeitsverhältnis wegen Ableistung des zivilen Ersatzdienstes ruht, gegen seinen Arbeitgeber einen Anspruch auf Vergütung für den 16. Zivildienstmonat hat.

Der Kläger war in der Zeit vom 1. Februar 1978 bis 31. Januar 1981 bei dem beklagten Land als Lehrer angestellt. In der Zeit vom 1. Februar 1979 bis 31. Mai 1980 leistete er zivilen Ersatzdienst. In dieser Zeit bezog er von dem beklagten Land kein Gehalt.

Mit seiner Klage macht der Kläger gegen das beklagte Land einen Vergütungsanspruch für die Zeit vom 1. bis 31. Mai 1980 geltend. Er hat die Auffassung vertreten, das beklagte Land sei verpflichtet, ihm für die Zeit, um die der Zivildienst den Grundwehrdienst überschreitet, Gehalt in der unstreitigen Höhe von 3.301,60 DM brutto zu zahlen. Dies ergebe sich aus einer entsprechenden Anwendung des § 78 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst in Verbindung mit § 1 Abs. 2 ArbPlSchG. Nach diesen Vorschriften ist einem Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst vom Arbeitgeber während der Wehrübung das



Arbeitsentgelt zu zahlen. Der zivile Ersatzdienst sei vom Gesetzgeber gegenüber dem Grundwehrdienst um einen Monat länger angesetzt worden, weil dabei später keine Wehrübungen anfallen. Der 16. Zivildienstmonat müsse daher in gleicher Weise entschädigt werden wie die Inanspruchnahme durch eine Wehrübung.

Der Kläger hat beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen, an ihn 3.301,60 DM brutto zu zahlen.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Es hat die Auffassung vertreten, die für die Zeit der Wehrübung geltende Vergütungsregelung sei auf den 16. Zivildienstmonat nicht anwendbar. Der längere Zivildienst habe die Funktion, die Gesamtheit aller Belastungen auszugleichen, denen der Wehrpflichtige neben dem Grundwehrdienst ausgesetzt sei. Hierzu gehöre nicht nur die Wehrübung, sondern z.B. auch die beim Ersatzdienst nicht vorhandene Verfügungsbereitschaft, der der Wehrpflichtige nach § 6 a des Wehrpflichtgesetzes unterworfen sei.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit seiner Revision verfolgt der Kläger seinen Klageanspruch weiter. In der Revisionsinstanz hat er die Klage in Höhe eines Betrages von 600,-- DM zurückgenommen; diesen Betrag hat der Kläger für den Monat Mai 1980 als Sold vom Bundesamt für Zivildienst erhalten.



E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist nicht begründet. Der Kläger hat gegen das beklagte Land keinen Anspruch auf Vergütung für die Zeit vom 1. bis 31. Mai 1980, in der er zivilen Ersatzdienst geleistet hat.

I. Eine gesetzliche Regelung, wonach der Kläger Vergütung für den 16. Zivildienstmonat verlangen könnte, ist nicht vorhanden.

1. Auf § 611 BGB kann der Kläger seinen Anspruch nicht stützen, da das Arbeitsverhältnis während der Zeit des Ersatzdienstes geruht hat (§ 78 des Gesetzes über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer (Zivildienstgesetz - ZDG -) in der Fassung vom 9. August 1973 (BGBl. I S. 1015) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst (ArbPlSchG) in der Fassung vom 14. April 1980 (BGBl. I S. 425)).

2. § 13 des Unterhaltssicherungsgesetzes, auf das sich der Kläger zunächst berufen hat, begründet keinen Anspruch auf Arbeitsvergütung. Diese Vorschrift gewährt unter den Voraussetzungen des § 2 Nr. 3 Unterhaltssicherungsgesetz lediglich eine Verdienstauffallentschädigung. Hierbei handelt es sich um einen der öffentlichen Recht angehörenden Anspruch, über den die Arbeitsgerichte nicht zu entscheiden haben. Das Berufungsgericht hat die Klage insoweit zu Recht bereits als unzulässig angesehen.

3. Der Kläger kann seinen Anspruch auch nicht mit Erfolg auf



§ 78 Abs. 1 Nr. 1 ZDG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 ArbPlSchG stützen.

Nach § 78 Abs. 1 Nr. 1 ZDG ist das Arbeitsplatzschutzgesetz auf Zivildienstleistende entsprechend anzuwenden. § 1 Abs. 2 ArbPlSchG bestimmt, daß der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst während einer Wehrübung Arbeitsentgelt wie bei einem Erholungsurlaub zu zahlen hat. Der 16. Monat des Zivildienstes ist jedoch der Zeit einer Wehrübung nicht gleichzusetzen. Dies ergibt sich aus folgendem:

Die Zeit des Zivildienstes ist vom Gesetzgeber auf 16 Monate festgelegt (§ 24 Abs. 1 Satz 2 ZDG). Der Grundwehrdienst beträgt dagegen 15 Monate (§ 5 Abs. 1 Satz 2 Wehrpflichtgesetz). Die gegenüber dem Grundwehrdienst um einen Monat verlängerte Dauer des Zivildienstes bezweckt "einen angemessenen Ausgleich für die Belastungen, denen die wehrdienstleistenden Wehrpflichtigen durch die im Ersatzdienstgesetz nicht nachzubildende Verfügungsbereitschaft (§ 6 a des Wehrpflichtgesetzes) sowie durch die Wehrübungen (§ 6 des Wehrpflichtgesetzes) unterworfen sind" (so die amtliche Begründung zum Zivildienstgesetz in BR-Drucks. 677/71 S. 25). Der 16. Zivildienstmonat dient demnach nicht allein dazu, die Zeit der Wehrübungen auszugleichen; gleichzeitig wird auch ein Ausgleich für die Verfügungsbereitschaft bezweckt, der sich Wehrpflichtige unterziehen müssen. Eine entsprechende Anwendung der für die Zeit der Wehrübung geregelten Vergütung auf den 16. Zivildienstmonat scheidet daher aus.



II. Entgegen der von der Revision vertretenen Auffassung ist die gesetzliche Regelung, wonach Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst für die Zeit der Wehrübung Arbeitsentgelt gezahlt wird, während für die die Wehrdienstzeit überschreitende Zeit des Zivildienstes ein solcher Vergütungsanspruch nicht vorgesehen ist, auch nicht verfassungswidrig. Die Regelung verstößt nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG).

1. Der Gleichheitsgrundsatz ist nur dann verletzt, wenn der Gesetzgeber versäumt, tatsächliche Gleichheiten oder Ungleichheiten der zu ordnenden Lebensverhältnisse zu berücksichtigen, die so bedeutsam sind, daß sie bei einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtungsweise beachtet werden müssen (so das Bundesverfassungsgericht, Beschluß vom 26. März 1980 - 1 BvR 121/76 und 122/76 - BVerfGE 54, 11 = AP Nr. 116 zu Art. 3 GG). Der Gesetzgeber hat dabei eine weitgehende Gestaltungsfreiheit. Diese Gestaltungsfreiheit ist nur dann überschritten, wenn Differenzierungen vorgenommen werden, für die sachlich einleuchtende Gründe nicht vorhanden sind (BVerfGE 14, 221, 238; BVerfGE 19, 1, 8 = AP Nr. 94 zu Art. 3 GG).

2. Die unterschiedliche Vergütungsregelung hinsichtlich der Zeit der Wehrübung und der den Grundwehrdienst übersteigenden Zivildienstzeit ist sachlich gerechtfertigt.

a) Der zivildienstleistende Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes ist, was die Vergütungsregelung anbetrifft, dem im öffentlichen Dienst stehenden Wehrpflichtigen nicht gleichgestellt. Der



an einer Wehrübung teilnehmende Arbeitnehmer erhält von seinem Arbeitgeber das Arbeitsentgelt weiter wie bei einem Erholungsurlaub. Der Zivildienstleistende erhält dagegen in der Zeit, um die der Zivildienst den Grundwehrdienst übersteigt, lediglich seinen Sold.

b) Für diese unterschiedliche Vergütungsregelung sprechen jedoch sachlich vertretbare Gründe:

Der Zivildienst ist zwar, wie bereits ausgeführt, unter anderem auch deswegen gegenüber dem 15 Monate dauernden Grundwehrdienst verlängert worden, um damit einen Ausgleich für die Zeit der Wehrübungen zu schaffen, zu denen der Wehrpflichtige im Gegensatz zum Zivildienstleistenden nach Ableistung des Grundwehrdienstes noch herangezogen werden kann. Die Belastung, die der Zivildienstleistende durch den verlängerten Zivildienst auf sich nimmt, ist jedoch nicht gleichzusetzen mit der Belastung des Wehrpflichtigen durch die Einberufung zu einer Wehrübung. Der Zivildienst wird in einem zeitlichen Block geleistet. Bei einer Wehrübung muß der Arbeitnehmer dagegen, nachdem er bereits den Grundwehrdienst geleistet hat, seinen Arbeitsplatz verlassen, und dies unter Umständen bis zu einer Dauer von drei Monaten und insgesamt bis zu 18 Monaten (§ 6 Abs. 1 und 2 Wehrpflichtgesetz). Hinzukommt, daß die zu Wehrübungen herangezogenen Arbeitnehmer bereits älter und daher fester in das Berufsleben eingebunden sind und in der Regel eine Familie zu versorgen haben. Diese unterschiedliche Belastung rechtfertigt es auch, die finanziellen Auswirkungen der Wehrübungen und der den Grundwehr-



dienst überschreitenden Zivildienstzeit unterschiedlich zu regeln. Der Gesetzgeber hat bei der in § 1 Abs. 2 ArbPlSchG getroffenen Regelung, in die die Zivildienstleistenden nicht einbezogen sind, seinen Ermessensspielraum nicht überschritten. Eine verfassungswidrige Regelungslücke hinsichtlich der Zivildienstleistenden ist nicht ersichtlich. Es ist daher weder eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht gemäß Art. 100 GG geboten noch kommt eine verfassungskonforme Ausfüllung einer Regelungslücke in Betracht.

Dr. Thomas

Dr. Heither

Michels-Holl

Schleinkofer

Krebs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)